

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Verordnung zur Aussetzung der Datenübermittlungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021

(Datenübermittlungsaussetzungsverordnung Zensus – DÜAZV)

A. Problem und Ziel

Als Folge der Corona-Pandemie ist es notwendig, den Zensusstichtag durch ein Gesetz um ein Jahr zu verschieben und die Datenlieferungen öffentlicher Stellen entsprechend terminlich anzupassen. Insbesondere sollen auch die Datenübermittlungen der Meldebehörden, die nach dem Zensusgesetz 2021 für den November 2020 vorgesehen sind, um ein Jahr verschoben werden.

Allerdings besteht die Gefahr, dass das Gesetz zur Verschiebung des Zensus nicht rechtzeitig verabschiedet wird, um die Lieferverpflichtung der Meldebehörden für den November 2020 außer Kraft zu setzen.

B. Lösung

Aussetzung der für November 2020 vorgesehenen Datenübermittlungen durch eine Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Die Aussetzung der Lieferverpflichtung durch ein Gesetz würde voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig in Kraft treten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die vorliegende Verordnung nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Aussetzung der Datenübermittlungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021

(Datenübermittlungsaussetzungsverordnung Zensus – DÜAZV)

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aussetzung

Die Datenübermittlungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) werden ausgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Corona-Krise haben sich in Deutschland erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens, aber auch bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben.

In den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder musste in erheblichem Umfang Personal für andere Aufgaben - zum Beispiel zur Unterstützung der Gesundheitsämter - abgezogen werden. Das Steuerungsregister nach Abschnitt 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 wird daher nicht rechtzeitig den erforderlichen Qualitätsstand aufweisen, um die Stichprobenziehung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Zensusgesetz 2021 mit hinreichendem Vorlauf für die Erhebungsorganisation durchführen zu können. Ähnlich ist die Situation in den Kommunen, wo nach den Planungen der Statistischen Landesämter die Mehrzahl der "weiteren Erhebungsstellen" nach § 19 Zensusgesetz 2021 eingerichtet werden soll. Im Zusammenwirken der beiden Faktoren (Qualitätsstand Steuerungsregister für die Stichprobenziehung, Einrichtung weiterer Erhebungsstellen) kann ein Zensus zum bisher vorgesehenen Stichtag im Mai 2021 nicht mehr sichergestellt werden.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, den Zensusstichtag durch ein Gesetz um ein Jahr zu verschieben und die Datenlieferungen öffentlicher Stellen entsprechend terminlich anzupassen. Insbesondere sollen auch die Datenübermittlungen der Meldebehörden, die nach dem Zensusgesetz 2021 für den November 2020 vorgesehen sind, um ein Jahr verschoben werden.

Allerdings besteht die Gefahr, dass das Gesetz zur Verschiebung des Zensus nicht rechtzeitig verabschiedet wird, um die Lieferverpflichtung der Meldebehörden für den November 2020 außer Kraft zu setzen. Daher sollen diese Datenübermittlungen durch eine Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes ausgesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Übermittlungen der Meldebehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021, die im November 2020 erfolgen sollen, werden ausgesetzt. Der neue Termin für die Übermittlung der Daten durch die Meldebehörden wird durch das Gesetz zur Verschiebung des Zensus festgelegt werden.

III. Alternativen

Die Aussetzung der Lieferverpflichtung durch ein Gesetz würde voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig in Kraft treten.

IV. Regelungskompetenz

Die vorgesehene Regelung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung nach § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik auszusetzen und Erhebungstermine zu verschieben, wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Verordnungsentwurf verstößt nicht gegen Recht der Europäischen Union. Der Erlass der Verordnung erfolgt in der Erwartung einer gesetzlichen Verschiebung des Zensus. Die Vereinbarkeit des geplanten Gesetzes mit dem Recht der Europäischen Union wird derzeit mit der Europäischen Kommission geklärt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsvorhaben bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch das Regelungsvorhaben werden keine Nachhaltigkeitsaspekte berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürgern und für die Wirtschaft sowie für die Bundesverwaltung und für die Verwaltung in den Ländern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Rechtsverordnung ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsverordnung regelt die Aussetzung einer einmaligen Datenübermittlung. Eine zusätzliche Befristung oder Evaluierung ist daher nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021, die im November 2020 erfolgen sollen, werden aufgrund der Verschiebung des Zensus wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu diesem Zeitpunkt benötigt. Insoweit haben sich wesentliche Voraussetzungen der Bundesstatistik Zensus 2021 geändert. Diese Übermittlungen werden daher ausgesetzt.

Der neue Termin für die Übermittlung der Daten durch die Meldebehörden soll durch das Gesetz zur Verschiebung des Zensus festgelegt werden.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.